

- Vollstreckbare Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4446/15 (IV)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Oldenburg,

Schmitz, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 49080 Osnabrück

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 49084 Osnabrück
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 8.3.2016 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 600,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.11.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.11.2014 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird in Höhe von 1.106,- Euro festgesetzt.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 10.03.2016



[REDACTED]
Justizobersekretärin
[REDACTED] / Urkundsbeamler der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Ausfertigung ist dem Beklagten, z.H. RAe. Verhülsdonk u.a. am ..15.3.16.. zugestellt worden.



amter der Geschäftsstelle